



Wichtige Hinweise für Einreisende aus Schweden

Derzeit ist aufgrund der Zahl der COVID-19 Neuinfizierten Schweden nach den Vorgaben des Robert Koch Instituts als Risikogebiet definiert. In Schleswig-Holstein greift deshalb Paragraph 1 der seit dem 15. Juni 2020 gültigen **Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende** (www.schleswig-holstein.de).

Entsprechend der Landesverordnung gelten deshalb folgende Regelungen:

Für Individualeinreisende nach Schleswig-Holstein:

- Ein- und Rückreisende aus Schweden mit einem Aufenthalt von mehr als 48 Stunden in Schweden sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Das Gesundheitsamt Lübeck muss darüber informiert werden.
- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen (u.a. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit) muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden. Abhängig vom Gesundheitszustand wird das weitere Vorgehen festgelegt. Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind bindend.
- Von dieser Regelung sind Personen nicht erfasst, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer COVID-19-Infektion vorliegen. Dieses beinhaltet einen negativen COVID-19-Abstrich, der nicht älter als 48 Stunden vor Einreise sein darf. Die Kosten für die Untersuchung sind privat zu tragen. Das ärztliche Zeugnis muss auf Vorlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Für Durchreisende:

- Personen, die nur zur Durchreise nach Schleswig-Holstein einreisen, haben das Gebiet des Landes auf unmittelbarem Weg ohne Zwischenstopps zu verlassen. Die Durchreise durch das Gebiet Schleswig-Holstein ist gestattet.
- Durchreisende sind aufgefordert, die jeweils geltenden Vorschriften der Bundesländer zu beachten.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung bestehen bei Personen-, Waren- und Güter transportierenden Personen und der Besatzung von Schiffen sowie bei Personen, die täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst einreisen. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu bescheinigen.

Vorerst hat die Landesverordnung eine Gültigkeit bis zum 28. Juni 2020.

Eine tagesaktuelle Übersicht über die aktuellen Risikogebiete finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Für alle Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Lübeck unter Tel. **0451/122-2626** oder per E-Mail unter **corona@luebeck.de** zur Verfügung.

Weitere Informationen online unter **www.luebeck.de/coronavirus**

Stand: 15. Juni 2020

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Gesundheitsamt | 23539 Lübeck

